

Herrn  
Dipl.-Ing. Burghard Schlacher  
Forschungsgesellschaft - Straße - Schiene - Verkehr  
Karlgasse 5  
1040 Wien

**DI Dr. Heinz Stiefelmeyer**  
Sachbearbeiter

heinz.stiefelmeyer@bml.gv.at  
+43 1 71100 607138  
Marxergasse 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.829.018

Ihr Zeichen:

## **Standardisierte Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur Version 07 (LB-VI 07), Verbindlichkeitserklärung**

Die Österreichische Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr (FSV) hat im Zusammenwirken mit Fachleuten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, der Bundesländer, der Wissenschaft und der Wirtschaft die

### **Standardisierte Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur Version 07**

**(LB-VI 07)**

**(Ausgabe 1. November 2024)**

für die Anwendung im Bereich Wasserwirtschaft ausgearbeitet.

Bereits seit dem Jahr 2015 ist die ehemals bestehende „Leistungsbeschreibung Flussbau“ in die umfassende „Standardisierte Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur“ integriert. Damit ist es nicht nur gelungen, eine Aktualisierung des seit langem bestehenden Standards zu erreichen, sondern zusätzlich ist eine Vereinheitlichung für weite Bereiche des Tiefbaus gelungen. Dies führt zu Kosteneinsparungen durch ein einheitliches Regelwerk, aber auch zur Hebung der Rechtssicherheit.

Auf Basis des Bundesvergabegesetzes sind standardisierte Leistungsbeschreibungen generell zu verwenden, wenn für diesen Sachbereich derartige Standards ausgearbeitet sind. Richtlinien sind Handlungsvorschriften mit bindendem Charakter und stellen den Stand der Technik für einen definierten Anwendungsbereich dar. Sie beruhen auf gesetzlichen, normativen und weiteren aktuellen technischen Regeln und geben einen grundsätzlich erprobten Standard wieder.

Die LB-VI 07 wurde vom Vorstand der FSV beschlossen, zur Anwendung empfohlen und unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, welches das Verfahren nach der Richtlinie 98/48/EG kodifiziert, unter der Notifikationsnummer 2024/0015/AT notifiziert.

Sie wird durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft für den Bereich Wasserbau für verbindlich erklärt und ist mit 1. Dezember 2024 anzuwenden.

18. November 2024

Für den Bundesminister:

DI Dr. Heinz Stiefelmeyer

Elektronisch gefertigt